

Antrag auf Beurlaubung

Universität Vechta
Immatrikulationsamt
Postfach 1553
49364 Vechta

für das
Wintersemester
Sommersemester
Jahr:

per E-Mail an:

immatrikulationsamt.beurlaubungen@uni-vechta.de

Matrikelnummer _____

Name, Vorname _____

Als Studierende*r der Universität Vechta sind Sie verpflichtet, Ihre Adresdaten im [OnlineService](#) stets aktuell zu halten.

Grund für die Beurlaubung (Erläuterungen s. Rückseite)

Gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest beilegen)

Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung (Leistungsnachweis beilegen)

Praktikum (Kopie des Praktikantenvertrages beilegen)

Auslandsstudium (Nachweis über Art und Dauer beilegen)

Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Nachweis beilegen)

Schwangerschaft bzw. Kindererziehung (Kopie des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde beilegen)

Sonstige Gründe (bitte auf gesondertem Blatt erläutern und belegen)

Befreiung von der Zahlung der Semestergebühren

Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Semestergebühren, da ich die Einrichtungen des Studentenwerkes (z.B. Mensa) und der Studierendenschaft (z.B. Semesterticket) nicht nutzen werde. (Erläuterungen s. Rückseite)

Ich nutze o.g. Einrichtungen und überweise die Semestergebühren abzüglich des [Verwaltungskostenbeitrages](#).

Ich habe die prüfungsrechtlichen Vorgaben während der Beurlaubung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in



Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung und der damit verbundenen Beitragsbefreiung

1. Eine Befreiung von den Semestergebühren setzt eine Beurlaubung voraus. Bei einer vollständigen Beitragsbefreiung ist die **UniCard nicht als Semesterticket gültig** und die **Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa) können nicht genutzt werden**. Im Falle einer nachträglichen Beurlaubung (nach bereits durchgeführter Rückmeldung) erfolgt die Rückerstattung erst nach Rückgabe der UniCard an das Immatrikulationsamt.
2. Beurlaubungen können nur nach Maßgabe der immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen erfolgen (siehe Auszug aus der Immatrikulationsordnung). Gemäß § 19 NHG ist eine Beurlaubung/Rückmeldung für das Folgesemester nach bestandener bzw. endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung nicht zulässig. Für Urlaubssemester besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, es sei denn, dass ein Auslandsstudium aufgrund von Sonderbestimmungen gefördert werden kann (informieren Sie sich bitte dazu beim Studentenwerk Osnabrück, Amt für Ausbildungsförderung, Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück)
3. Beurlaubungen wegen Kindererziehung können über den Zeitraum des Erziehungsurlaubs hinaus (3 Jahre) nicht gewährt werden.
4. Beurlaubte Studierende sind derzeit vom Verwaltungskostenbeitrag (75,00 €) befreit.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung

§ 6 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende *ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studierende*ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefrist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, zu stellen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Beurlaubung für mehr als vier Semester innerhalb eines Studiengangs möglich. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht werden nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. eigene Krankheit oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
 2. Studienaufenthalte im Ausland, welche erforderlich oder förderlich für das Studium sind (ohne in der Studienordnung als Studienzeit im Ausland vorgesehen zu sein), eine Mindestdauer von drei Monaten haben und den Lehrveranstaltungszeitraum der Universität Vechta zumindest berühren,
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin*gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes während der Elternzeit,
 5. Ableistung eines Praktikums, das erforderlich oder förderlich für das Studium ist (ohne in der Studienordnung als praktisches Semester vorgesehen zu sein), und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für einen Auslandsaufenthalt im ersten Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs,
 2. für zurückliegende, beendete Semester,
 3. das letzte angebotene Semester oder darüber hinaus in einem auslaufenden Studiengang, zu dessen Aufrechterhaltung sich die Universität Vechta nur bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet hat.
- (5) Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann in besonderen Härtefällen auch im ersten Fachsemester eine Beurlaubung gewährt werden, insbesondere wenn das Studium zwar aufgenommen wird, aber dann wegen des Auftretens eines Hinderungsgrundes, der nicht vorhersehbar und von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist, zunächst nicht fortgesetzt werden kann.



- (5) Während der Beurlaubung behält die*der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied der Universität Vechta, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Universität Vechta Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind in §§ 7 Satz 4 und 16 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung (RPO) geregelt (Inanspruchnahme des sog. Mobilitätsfensters).
- (6) Während der Beurlaubung ist die*der Studierende von der Zahlung derjenigen Abgaben und Entgelte, die unmittelbar an die Universität zu leisten sind, befreit. Der Beitrag für das Studentenwerk Osnabrück (§ 70 Abs. 1 NHG) ist zu zahlen, wenn dessen Leistungen auch während der Beurlaubung in Anspruch genommen werden sollen, dies ist bei Antragstellung anzugeben. Eine Befreiung von den Beiträgen für die Studierendenschaft nach § 20 Abs. 3 NHG (Beiträge für die studentische Selbstverwaltung und das Semesterticket) richtet sich nach den Regelungen in der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (7) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. Sie können angerechnet werden, wenn ein während dieser Zeit absolviertes laut Prüfungsordnung erforderliches Praktikum mit mindestens 15 Credit Points anerkannt wird oder wenn während eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungen abgelegt und an der Universität Vechta im Umfang von mindestens 20 Credit Points als Studienleistungen anerkannt werden. Die*der Studierende kann beim Immatrikulationsamt die Anrechnung als Fachsemester innerhalb des dem Auslandsaufenthalt folgenden Semesters beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anerkennungsbescheides beizufügen. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester als jenes, in dem sich die*der Studierende ohne Urlaubssemester befunden hätte, ist bei einem zulassungsbeschränkten Studiengang/Teilstudiengang nur möglich, wenn dort freie Plätze zur Verfügung stehen.